

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Zufolge Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, welches am 10. Jänner 1905 in Kraft trat, wurden die benachbarten Gemeinden am linken Donauufer in das Wiener Gemeindegebiet einbezogen und ein neuer (XXI.) Gemeindebezirk geschaffen.

Durch die in diesem Gesetze enthaltene Abänderung des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900 wurde auch eine Veränderung in der Zusammensetzung des Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes herbeigeführt.

Nach § 3 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, haben alle diejenigen, denen das Heimatrecht bisher in den einverleibten Gemeinden, bezw. Gemeindeteilen zustand, durch die Vereinigung das Heimatrecht in Wien erlangt, und zwar mit dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. mit dem 10. Jänner 1905.

Was nun die Folgen der Vereinigung auf die heimatrechtliche Ersizung betrifft, wurde zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März mit Erlaß der Magistrats-Direktion vom 8. April nachstehendes angeordnet:

„Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die bereits begonnenen heimatrechtlichen Ersizungen über den 10. Jänner 1905 hinaus fortgesetzt werden können, kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt des Ersizenden in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 gleichfalls.

2. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in den Bezirken I bis XX; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.

3. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905 in den Bezirken I bis XX.

4. Vor dem 10. Jänner 1905: Aufenthalt in einer der neu hinzugekommenen Gemeinden; nach dem 10. Jänner 1905 im XXI. Bezirke.

In diesen vier Fällen ist die Fortsetzung der Ersizung anzuerkennen.

Anders liegt der Fall, wenn jemand:

5. Vor dem 10. Jänner 1905 seinen Aufenthalt nacheinander in zwei oder mehreren der seither vereinigten Gemeinden genommen hat und die durch Zusammenrechnung dieser Aufenthalte sich ergebende Gesamtzeit in die zehnjährige Ersizungsfrist mit dem Vorgeben einbezogen wissen will, daß ja alle Gemeinden, in welchen er sich während der Ersizungsfrist aufgehalten hat, heute zum Wiener Gemeindegebiete gehören.

Dieses Begehren wäre nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr die behauptete Ersizung durch den erwähnten Aufenthaltswechsel unterbrochen worden.

6. Wenn jemand weiters vor dem 10. Jänner 1905 in einer Gemeinde gewohnt hat, die nur teilweise mit Wien vereinigt wurde, so ist die ununterbrochene Erziehung anzuerkennen, wenn er vor dem 10. Jänner 1905 in jenem Gebiete gewohnt hat, das von der weiterbestehenden Gemeinde abgetrennt und mit Wien vereinigt wurde und diesen Aufenthalt auch nach der Vereinigung noch beibehalten hat.

Dagegen hat keine für Wien in Betracht kommende heimatrechtliche Erziehung stattgefunden, solange

7. der Heimatwerber in dem nicht mit Wien vereinigten Gebiete einer Gemeinde sich aufgehalten hat, sei es nun, daß er nachher in das andere, mit Wien vereinigte Trennstück dieser Gemeinde oder in irgend ein anderes Gebiet der Bezirke I bis XXI übersiedelt sein sollte.

Endlich können nunmehr

8. jene Erziehungsansprüche, die in den ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteilen des heutigen XXI. Bezirkes schon vor dem 10. Jänner 1905 erworben worden sind und deren Geltendmachung nach § 4 der Heimatgesetznovelle noch möglich ist, der Gemeinde Wien gegenüber erhoben werden.

9. Selbstverständlich ist dies aber nicht der Fall bei jenen Erziehungsansprüchen, die durch den Aufenthalt in den nicht mit Wien vereinigten Teilen dieser Gemeinden erworben worden sind.“

Die vorangeführten Grundsätze kommen auch bei den freiwilligen Aufnahmen, bezw. Zusicherungen der Aufnahme in den Wiener Heimatverband zur Anwendung.

Aus der nachfolgenden Darstellung möge ersehen werden, wie einzelne der Rechtsfragen, die sich aus der Handhabung der Heimatgesetznovelle ergaben, im Laufe des Berichtsjahres in der obersten Instanz ihre Lösung gefunden haben.

Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches. — Die Frage, ob und inwieweit die ansprucherhebende Partei oder Heimatgemeinde die gemäß § 2 der Heimatgesetznovelle erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches selbst nachzuweisen haben, erscheint, insofern es sich dabei insbesondere um einen dokumentarischen Nachweis handelt, durch die im Berichtsjahre erlassenen Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (Budw. 3217, 3276, 3402, 3430, 3449, 3646, 3832 und 3931) im verneinenden Sinne entschieden.

Zu diesen Erkenntnissen gibt der Gerichtshof zunächst der Rechtsanschauung Ausdruck, daß die über einen geltend gemachten Aufnahmsanspruch abgegebene Erklärung der Aufenthaltsgemeinde lediglich den Charakter einer Parteierklärung habe und eine instanzmäßige Entscheidung im prozessualen Sinne erst in den Fällen des § 6 der Heimatgesetznovelle durch die vorgesezte politische Behörde gefällt würde, weil vor der ablehnenden Erklärung, resp. vor Unterlassung einer Erklärung seitens der Aufenthaltsgemeinde innerhalb 6 Monaten kein Parteienkonflikt und somit auch kein judikatmäßig auszutragender Rechtsstreit vorliege.

Nach Ansicht des k. k. Verwaltungsgerichtshofes kann jedoch die giltige Erhebung eines Heimatrechtsanspruches seitens eines der genannten Faktoren ohne Zweifel von jenen formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die der Natur der Sache nach erforderlich sind, damit überhaupt das gestellte Begehren sich dazu eignet, den Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen der Aufenthaltsgemeinde zu bilden.

Ferner muß der Anspruch entsprechend konkretisiert sein, d. h. es muß die Aufenthaltsgemeinde über die betreffende Person und die behauptete Erwerbung des Heimatrechtsanspruches durch dieselbe derart informiert werden, daß diese Gemeinde hiedurch zumindest in den Stand gesetzt wird, an der Hand der von der Heimatgemeinde gegebenen Daten sich durch allfällige eigene Erhebungen die weitere Grundlage für die von ihr abzugebende Erklärung (§ 6) zu verschaffen. Um nun endlich der Aufenthaltsgemeinde die Möglichkeit zu bieten, das Vorhandensein der behaupteten Erfordernisse

des § 2 der Heimatgesetznovelle konstatieren zu können, genügt nach Ansicht des Gerichtshofes die bloße Angabe dieser Erfordernisse, als da sind: Die österreichische Staatsbürgerchaft, die aus der Befehmung der ansruherhebenden Gemeinde als Heimatgemeinde erhellet; die Eigenberechtigung, worauf in der Regel aus der Angabe des Alters geschlossen werden kann; bezüglich des zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes endlich genügt die Angabe des Zeitraumes, in welchen der so beschaffene Aufenthalt fällt.

Hiermit erscheinen aber auch die formellen Anforderungen für die Geltendmachung eines Heimatrechtsanspruches nach § 2 leg. cit. erschöpft. Die Erbringung des Nachweises, insbesondere des dokumentarischen Nachweises für das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen kann aber mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung des vor der Aufenthaltsgemeinde sich abspielenden Verfahrens der ansruherhebenden Gemeinde ebensowenig zur Pflicht gemacht werden, als die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet ist, die betreffenden Daten durch ihre eigenen Erhebungen festzustellen.

Nach § 6 der Heimatgesetznovelle ist es ja sogar der Aufenthaltsgemeinde nicht bloß überlassen, innerhalb 6 Monaten eine positive oder negative Erklärung über den erhobenen Heimatrechtsanspruch abzugeben, sondern es ist dieselbe auch nicht behindert, überhaupt jede Erklärung zu unterlassen, in welchem letzterem Falle der Heimatrechtsanspruch ebenso, wie im Falle einer ablehnenden Erklärung von Seiten der Aufenthaltsgemeinde zum Gegenstande einer instanzmäßigen Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde wird. Und erst in diesem Verfahren, welches mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Heimatrechtes und die rechtliche Natur des Administrativprozesses von dem Prinzipie der Offiziosität beherrscht ist, muß kraft der die politische Behörde treffenden amtlichen Feststellungspflicht die Konstatierung jener Momente erfolgen, an deren Vorhandensein das Gesetz die Zuerkennung des erhobenen Heimatrechtsanspruches knüpft.

Hierbei muß selbstverständlich der Aufenthaltsgemeinde Gelegenheit zur Wahrung ihrer Parteienrechte gegeben werden und findet die Parteistellung dieser gegenüber der Heimatgemeinde insoferne ihren Ausdruck, als der Anspruch der letzteren auf Aufnahme ihrer Angehörigen in den Heimatverband der ersteren in jenen Fällen abzuweisen sein wird, wo im offiziellen Verfahren ein Nachweis über die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruches nicht hergestellt werden kann.

Rechtlicher Charakter der Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde. —

In Anpassung an die Rechtsprechung des I. k. Verwaltungsgerichtshofes, derzufolge die über einen erhobenen Heimatrechtsanspruch abgegebene Erklärung der Aufenthaltsgemeinde nicht den Charakter einer Entscheidung I. Instanz, sondern einer Parteierklärung habe und daher auch einer Rechtskraft nicht teilhaftig werden könne (Budw. 3932 ex 1905), wurde auch die von der Gemeinde Wien bisher geübte Praxis, den über einen nach §§ 2—5 der Heimatgesetznovelle geltend gemachten Heimatrechtsanspruch gefaßten abweislichen Beschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes der ansruherhebenden Partei bezw. Gemeinde unter Einräumung einer 14 tägigen Rekursfrist zu intimieren, fallen gelassen und wird künftighin den Intimationen derartiger Beschlüsse zwar die Rechtsmittelbelehrung beigelegt, jedoch ohne Angabe einer Frist.

Aufenthalts-Unterbrechungen. — Bezüglich der Frage, ob im einzelnen Falle die Entfernung aus der Aufenthaltsgemeinde als Unterbrechung der zehnjährigen

Ersitzungsfrist im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle anzusehen sei oder nicht, bietet das gegen die Gemeinde Wien erslossene Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1905 Nr. 4157 (Budw. 3472) neue Anhaltspunkte für die Entscheidung gleicher Fälle.

In diesem Erkenntnis ließ sich der Gerichtshof von der Anschauung leiten, daß bei einer das Wesen seines Berufes bildenden und in Ausübung dieses Berufes erfolgenden Entfernung eines Handlungsreisenden aus seinem ständigen Wohnsitz behufs Antrittes einer Geschäftsreise wohl die Absicht vorausgesetzt werden könne, von derselben wieder in sein früheres Domizil zurückzukehren. Dabei erschien dem Gerichtshof der Umstand besonders ausschlaggebend, daß die Rückkehr in denselben Unterstand erfolgte, von dem aus die Reise angetreten wurde.

Auch aus den übrigen im Berichtsjahre erslossenen einschlägigen Erkenntnissen (Budw. 3317, 3318 und 3761) läßt sich entnehmen, daß der Verwaltungsgerichtshof das Hauptgewicht auf den ständigen Wohnsitz legt, der von dem Standorte eines vom Heimatwerber betriebenen Gewerbes ganz unabhängig ist, da ja die Ausübung eines Gewerbes auch möglich ist, ohne daß der Gewerbeinhaber sich in der Gemeinde des Standortes aufhält.

Nach Ansicht des Gerichtshofes versteht der § 2 der Heimatgesetznovelle unter Aufenthalt die tatsächliche physische Anwesenheit des Heimatwerbers innerhalb der Grenzen der Gemeinde, deren Heimatrecht er anstrebt, und bedeutet daher jede freiwillige Entfernung eine Unterbrechung dieses für die Ersitzung anrechenbaren Aufenthaltes. Um diese Wirkung nun im einzelnen Falle zu verhindern, genügt nicht schon die Erklärung des Heimatwerbers, es sei seine Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, sondern es muß diese Absicht aus den Umständen, unter welchen die Entfernung erfolgte, aus ihren äußeren Begleiterscheinungen erhellen.

Daß durch eine auf Grund eines rechtskräftigen Schuberkennnisses vollzogene Abschiebung der Aufenthalt nicht unterbrochen wird, geht aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes hervor, wonach der Lauf der 10 jährigen Ersitzungsfrist während der Dauer einer unfreiwilligen Abwesenheit (als solche ist eine Abschiebung zweifellos aufzufassen) ruht (§ 2, Abs. 2 H.-G.-N.), und bestätigt auch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1905 Nr. 13.269 (Budw. 3994). —

Heimatrechts-Nachfolge. — In der Behandlung dieser Frage ist im Berichtsjahre gleichfalls keine Änderung eingetreten und wäre nur das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1905, Z. 11.083 (Budw. 3837) zu erwähnen, demzufolge die im Zeitpunkte der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches minderjährigen, im Zuge des Verfahrens volljährig gewordenen Personen an der Veränderung des Heimatrechtes ihres Vorgängers gemäß § 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, teilnehmen.

Freiwilligkeit des Aufenthaltes gerichtlich erklärter Verschwender. — Bemerkenswert wäre hier das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 1905, Z. 81 (Budw. 3213), wonach zwar die Verhängung der Kuratel wegen Wahn- oder Blödsinnes, nicht aber wegen Verschwendung ein Hindernis der Ersitzung bilde. Nach Ansicht dieses Gerichtshofes sei vielmehr eine wegen Verschwendung unter Kuratel gestellte großjährige Person gleichwohl als eigenberechtigt im Sinne des § 2 H.-G.-N. und ihr Aufenthalt als ein freiwilliger anzusehen, so daß sie ungeachtet und während der Dauer der über sie verhängten Kuratel einen Heimatrechtsanspruch durch Ersitzung erwerben könne.

Öffentliche Armenversorgung. — Vorübergehend gewährte Unterstützung. — Was diese beiden Begriffe und ihre gegenseitige Abgrenzung betrifft, so beweist die große Zahl der Fälle, in denen der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahre zu entscheiden hatte, daß diese Fragen zu den strittigsten gehören, die die Heimatgesetznovelle aufgeworfen hat.

Zunächst sei das gegen die Gemeinde Wien erlassene Erkenntnis vom 20. September 1905, Z. 10.146 (Budw. 3758), erwähnt.

In den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses wird eine die bisherigen Erkenntnisse ergänzende Definition der Begriffe „öffentliche Armenversorgung“ und „vorübergehend gewährte Unterstützung“ gegeben, wonach das unterscheidende Merkmal zwischen diesen beiden Begriffen darin gelegen ist, daß als Armenversorgung jene Beihilfe aus öffentlichen Mitteln verstanden wird, welche als Ergänzung, ja selbst an Stelle einer Erwerbstätigkeit geleistet werden muß, wenn die Fähigkeit zu erwerben überhaupt fehlt, oder nicht hinreicht, die gewöhnlichen, mit der Lebensführung des Heimatwerbers und seiner erhaltungsbedürftigen Angehörigen verbundenen Auslagen zu decken, also eine Beihilfe, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende oder mangelnde Erwerbsfähigkeit ergänzt oder ersetzt, während von vorübergehender Unterstützung dann gesprochen werden muß, wenn es sich um außergewöhnliche Auslagen handelt, die durch die Erwerbstätigkeit des Bewerber wegen ihrer Außergewöhnlichkeit nicht gedeckt werden können; in diesen Fällen werden also die öffentlichen Mittel nur zur Überwindung eines augenblicklichen Notstandes im Erwerbsleben des sonst auf eigenen Füßen stehenden Wirtschafters in Anspruch genommen und voraussichtlich nach Abschluß des störenden Zwischenfalles wieder entbehrlich.

Dieser Anschauung ist der Gerichtshof auch in den übrigen diese Frage betreffenden Erkenntnissen (Budw. 3270, 3404, 3760 und 3765) treu geblieben.

In den Erkenntnissen vom 1. Dezember, Z. 11.391 (Budw. 3980), und vom 29. Dezember, Z. 12.868 (Budw. 4052), ist der k. k. Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, daß für den Begriff „vorübergehend gewährte Unterstützung“ nicht die kürzere oder längere Dauer der genossenen Unterstützung, sondern der Anlaß hiezu maßgebend ist und daß daher dann, wenn dieser Anlaß ein nur vorübergehender war, wenn also die Unterstützungsbedürftigkeit des Heimatwerbers sich nicht direkt aus seiner wirtschaftlichen Lage überhaupt und seiner dauernd beschränkten oder mangelnden Erwerbsfähigkeit, sondern infolge eines außerordentlichen vorübergehenden Ereignisses ergeben hat, der Aufnahmewerber noch nicht der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des Gesetzes anheimgefallen ist.

Daß ferner für den Begriff „öffentliche Armenversorgung“ das Moment der Öffentlichkeit wesentliches Erfordernis ist, läßt sich den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März, Z. 3123 (Budw. 3392), und vom 17. Juni 1905, Z. 6203 (Budw. 3648), entnehmen. Darnach sind die dem Heimatwerber von einer Advokatenkammer, bezw. Kultusgemeinde gewährten, wenn auch dauernden Unterstützungen nicht als Armenversorgung im Sinne des § 2 letzter Absatz der Heimatgesetznovelle anzusehen, weil unter öffentlicher Armenversorgung, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nur jene Versorgung verstanden werden könne, welche von den hiezu gesetzlich verpflichteten Organen geübt wird und allen im Sinne des Gesetzes Armen ohne Rücksicht auf Stand, Konfession, Nationalität u. gleich zugänglich ist, auf welche daher auch jedem Armen innerhalb der durch die Heimat- und Armengesetze gezogenen Schranken ein Anspruch zukommt.

Erwähnenswert wäre auch das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 4. Jänner 1905, Z. 23 (Budw. 3215), wonach die Unterstützung Erwerbsunfähiger aus einem der Gemeinde von einem Privaten zur Verfügung gestellten Fonds als ein Akt der öffentlichen Armenversorgung anzusehen ist.

Die Beantwortung der Frage endlich, ob die unentgeltliche Anstaltspflege als öffentliche Armenversorgung zu betrachten und ob insbesondere auch die der Gattin, bezw. Deszendenz des Heimatwerbers während der Erziehungszeit unentgeltlich gewährte Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt dem Letzteren als Armenversorgung im Sinne des Gesetzes anzurechnen sei, stellt sich nach den einschlägigen Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen (Budw. 3386, 3758, 3980 und 4052) im Zusammenhalte mit der oben geschilderten Anschauung dieses Gerichtshofes über die Begriffe „öffentliche Armenversorgung“ und „vorübergehend gewährte Unterstützung“ folgendermaßen dar:

Ankrankenanstaltspflege im engeren Sinne, d. i. die Verpflegung wegen eines voraussichtlich heilbaren Leidens ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, nicht als Akt der öffentlichen Armenversorgung, sondern als vorübergehend gewährte Unterstützung aufzufassen, wobei es für die Beurteilung des Erziehungsanspruches irrelevant ist, ob die Verpflegung dem Heimatwerber selbst, oder seinen Familiengliedern gewährt wurde.

Ergibt jedoch die Anstaltspflege keinen Heilerfolg, stellt sich vielmehr das Leiden als ein derart unheilbares dar, daß der Verpflegte infolgedessen seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit und Erwerbsfähigkeit dauernd beraubt und auf öffentliche Hilfe angewiesen ist, dann ist in einer derartigen Anstaltspflege ein Akt der öffentlichen Armenversorgung zu erblicken und der Heimatwerber der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des Gesetzes anheimgefallen, ob er nun selbst oder seine Gattin, bezw. Kinder diese Verpflegung genossen haben.

Amtsheimat. — Nach § 10 der Heimatgesetznovelle erwerben die daselbst angeführten öffentlichen Funktionäre, soferne sie definitiv angestellt sind, mit dem Antritte des Amtes das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist.

Was nun unter „definitiver Anstellung“ zu verstehen sei, darüber geben die diesbezüglichen, im Berichtsjahre erlassenen Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner Z. 25 (Budw. 3209) und vom 22. September Z. 10.225 (Budw. 3766) keinen Aufschluß.

Das erstzitierte Erkenntnis wäre jedoch insoferne von Bedeutung, als es eine Definition des Begriffes „Amtssitz“ gibt, wonach als Amtssitz einer Behörde der Ort anzusehen, für welchen das Amt systemisiert ist, nicht aber der Ort, in welchem sich das Amtssokale befindet.

Staatsbürgerschaft als Bedingung zur Erziehung. — Zu den Fragen, die die Heimatgesetznovelle aufwirft, gehört auch die, ob das im § 2 angeführte Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft während der ganzen 10 jährigen Erziehungsfrist vorhanden sein müsse, oder ob dem Gesetze schon dann entsprochen sei, wenn der Heimatwerber nur im Zeitpunkte der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, ohne Rücksicht darauf, wann er dieselbe erworben habe.

Die Gemeinde Wien hat auch in der bisherigen Praxis diese Rechtsanschauung vertreten, daß der Heimatrechtswerber die österreichische Staatsbürgerschaft während der ganzen Erziehungsfrist besessen haben muß und wurde darin bestärkt durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni Z. 6806 (Budw. 3649).

Normalien. — Über die Stempelbehandlung von Heimatverbands-Zusicherungs-urkunden wurde bereits mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 24. Juni 1904, Z. 43.792, eröffnet, daß diejenigen Dekrete oder Formularien, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der Heimatgesetznovelle gestellte Gesuch eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde bekanntgegeben wird, als amtliche Ausfertigungen nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes stempelfrei sind, dagegen die außer diesen amtlichen Ausfertigungen eventuell ausgestellten besonderen Urkunden über die gedachte Zusicherung der Gebühr nach Tarifpost lit. a, bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

In Ergänzung dieses Erlasses hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 13. April 1905, Z. 87.197/04 eröffnet, daß die für die Intimation von Zusicherungen nach § 5 H.-G.-N. gegenwärtig in Verwendung stehenden Dekrete einer Gebühr selbst dann nicht unterliegen, wenn außer diesem Dekrete eine besondere Urkunde über die Zusicherung nicht ausfertigt wird. —

In der Sitzung vom 20. Dezember beschloß der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, die Taxen für die freiwillige Aufnahme in den Wiener Heimatverband von Aushilfskondukteuren und Aushilfswagenführern der städtischen Straßenbahnen ausnahmsweise nur in dem Ausmaße einzuheben, daß bei einem Aufenthalte bis zu 5 Jahren 100 K (statt 400 K), von 5—10 Jahren 80 K (statt 200 K), von 10—15 Jahren 50 K (statt 100 K), von 15—20 Jahren 25 K (statt 50 K) und bei einem Aufenthalte von über 20 Jahren 10 K (statt 20 K) zu entrichten sind.

Über die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Tätigkeit des Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes wäre zu erwähnen, daß dieser im Berichtsjahre 10 Sitzungen abhielt, in welchen er außer einer beträchtlichen Anzahl von Gesuchen um freiwillige Aufnahme, bezw. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband, sowie um Verleihung des Bürgerrechtes 14.867 im Sinne der §§ 2—5 H.-G.-N. gestellte Ansuchen um Aufnahme, bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband der Beschlußfassung unterzogen hat.

Von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde Wien ist das Gesetz vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wurden. — Während bisher zufolge Plenarbeschlusses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1897 Nr. 38 zur Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe, sei es als Beschwerdeführerin, sei es als mitbeteiligte oder mitbelangte Partei, nur hiezu bevollmächtigte Advokaten oder speziell zur Vertretung bevollmächtigte Mitglieder des Gemeinderates zugelassen werden konnten und der Gemeinde Wien das Recht, einen Vertreter aus der Beamtenschaft zu entsenden, nur in jenen Fällen gewahrt blieb, in welchen sie als belangte Behörde erschien, ist sie nunmehr nach Art. III. leg. cit. auch als Partei berechtigt, sich durch ihre eigenen Beamten, sofern sie die Befähigung für den politischen Konzeptsdienst besitzen, vertreten zu lassen.

In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde die Gemeinde Wien in den vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Berichtsjahre noch anhängigen Streitfragen, die sich aus der Heimatgesetznovelle ergeben haben, durch den damaligen Vorstand der Magistrats-Abteilung XI a, Herrn Magistrats-Oberkommissär Eduard Paul vertreten, dessen Bemühungen in zahlreichen Fällen vom besten Erfolge begleitet waren. —

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erziehung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 162.154 K.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe neu aufgenommenen Bürger ist im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahmen an Bürgerrecht=Verleihungstaxen betragen 38.304 K.

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 52 männliche und 10 weibliche, im ganzen daher 68 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 21 Frauen und 53 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 142.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, über 20 bis zu 40 Jahren 41, über 40 bis zu 50 Jahren 14, über 50 Jahre 8; nach der Konfession waren: katholisch 40, evangelisch 16, Angehörige anderer Konfessionen 12; nach dem Familienstande waren ledig 24, verheiratet 21, verwitwet 4, geschieden 19; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Agenten und Gewerbeinhaber 7, Realitätenbesitzer und Private 16, Ingenieure, Architekten, Baumeister 4, Beamte 12, Künstler 7, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 7, Angehörige sonstiger Berufszweige 10, ohne Beruf 5.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 35, Deutschland 20, Schweiz 3, Großbritannien 1, Niederlande 1, Italien 2, Vereinigte Staaten von Nordamerika 1, von 5 Auswanderern war kein Ziel angegeben worden.